

werden; das kann ein Bürger sein, dessen Gläubigerrechte durch die Beschädigung der gepfändeten Sache oder durch Ablösung des Pfandsiegels beeinträchtigt werden usw.

3. Wird die Handlung durchgeführt, ohne daß ein erheblicher Nachteil beabsichtigt oder verursacht wurde, kann eine Ordnungswidrigkeit wegen Gewahrsamsbruch gern. § 3 OWVO vorliegen.

§ 240

Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine echte Urkunde ist eine schriftliche oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder die rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt.

1. Die Bestimmung über Urkundenfälschung hat die Aufgabe, die Sicherheit im Rechtsverkehr zu gewährleisten, z. B. bei der Erforschung der Wahrheit in einem Zivil- oder Strafverfahren.

2. Ein wesentlicher Fortschritt der Neuregelung besteht darin, daß in Abs. 3 der Begriff der echten Urkunde gesetzlich definiert ist.

Ein wesentliches Kriterium der echten Urkunde ist, daß es sich dabei um eine schriftlich oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung handelt. Im Unterschied zu der bisher geläufigen Definition der Urkunde ist demzufolge die Schriftform kein notwendiges Erfordernis mehr. Auch andere Formen der Aufzeichnung von Willensbekundungen sind möglich, z. B. durch Tonträger oder *Film*. Voraussetzung ist, daß aus der Urkunde die Erklärung über rechtserhebliche Tatsachen entnommen werden kann und daß außerdem die Möglichkeit besteht, unmittelbar oder mittelbar durch Auslegung den Aussteller der Urkunde zu erkennen. Speziell für Tonband- und Zeichnungen wurde durch kriminalistische Untersuchungen ein Verfahren erarbeitet, wie in Zweifelsfällen eine eindeutige Identifizierung des Ausstellers ermöglicht und wie Fälschungen nachgewiesen und weitgehend ausgeschlossen werden können (vgl. Ch. Koristka, Der Nachweis von Verfälschungen an Magnettonaufzeichnungen, FdK, H. 5 1966, S. 15).